

## Instruktionsergebnisse gemeinsame Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren der neuen Ortsumfahrung Niederndorf - Neuses

– Instruktionsverfahren vom 04.03.2021, ausgelaufen ab 19.03.2021 –

hier: Instruktionsergebnis

### Zusammenfassung eingegangener Stellungnahmen

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand
SpA/Pl-B	Seitens Pl/B ist nichts veranlasst.
SpA/Pl-F	<p><b>Neben der bereits von Vpl erwähnten Betroffenheit der Stadt Fürth gilt es zu ergänzen:</b></p> <p>a. Auf jeweils einer Teilfläche auf den Grundstücken <b>Flst. Nr. 304 Gem. Vach</b> (0,10 ha) und <b>Flst. Nr. 311 Gem. Vach</b> (0,11 ha) sind <b>artenschutzrechtliche Maßnahmen</b> vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Maßnahmenkomplex 15 A „Strukturanreicherung der Feldflur östlich und südlich von Herzogenaurach“ beschrieben (Unterlage 9.3, Maßnahmenblätter, Seiten 44 bis 47). Vorgesehen sind die Maßnahmen mit der Bezeichnung <b>15.1 ACEF</b> „Anlage von Blühstreifen in der Feldflur zwischen Herzogenaurach und Obermichelbach. Sie sollen als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze und Heckenvögel (Goldammer, Klappergrasmücke, Stieglitz, Dorngrasmücke, Nachtigall, Neuntöter) dienen.</p> <p>Beschreibung der Maßnahme (S. 47):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anlage von 20 Blühstreifen in offener, ackerbaulich genutzter Feldflur mit einer Größe von jeweils ca. 1000 m<sup>2</sup></i></li> <li>• <i>Ein Streifen mit einer Mindestbreite von 6 m wird mit einer Ackerwildkrautmischung geringer Saatkichte eingesät (Blühstreifen bzw. Buntbrache).</i></li> <li>• <i>Die Streifen werden nicht entlang von Wegen und im Abstand von mindestens 100 m zu vertikalen Strukturen wie z.B. Gehölzen, Baumreihen oder höheren Geländestufen angelegt.</i></li> <li>• <i>Einsatz standorttypischer Saatgutmischung, niedrig wachsende Kräuter. Die zu verwendende Ansaatmenge wird reduziert auf max. 50 - 60 % der regulären Saatgutmenge. Bei der Aussaat ist darauf zu achten, offene Bodenstellen im Bestand zu erhalten (ca. 50% der Gesamtfläche).</i></li> </ul>

- *Es wird nur Saatgut zugelassen, für das vor der Ansaat der schriftliche Nachweis über die geographische Herkunft (Dokumentation der Wiesensammlung) und der jeweiligen Vermehrungsfläche vorliegt. Die Herkunftsregion 12 (Fränkisches Hügelland) ist nachzuweisen.*
- *Mahd wenn möglich nicht vor dem 15.9. bzw. in Abhängigkeit der Wüchsigkeit.*

Weiter heißt es: „Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Stadt Herzogenaurach als kommunaler Vorhabenträger zu einer Unterhaltungspflege über 25 Jahre verpflichtet.“

Die Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt als „Dingliche Sicherung durch Eintragung im Grundbuch zu Gunsten des Vorhabenträgers (Stadt Herzogenaurach)“.

- b. Mit dem **Ausbau der beiden Knotenpunkte 8a und 8b** im Bereich Pfaffenhecke sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Stadtgebiet Fürth verbunden. So erfordert der Ausbau des Knotenpunktes KP 8b, Pfaffenhecke-Obermichelbacher Straße, u. a. die **Rodung einer Waldfläche, lt. Angabe von ca. 130 qm**. Eine naturschutzfachliche Bewertung und Äußerung wird durch die UNB/Stadt Fürth erfolgen.
- c. **Beurteilung durch SpA/PIF:**
- **Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth sind die von den o. g. Artenschutzmaßnahmen betroffenen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt; als landschaftsplanerische Zielsetzung ist nördlich der Obermichelbacher Straße eine Flurdurchgrünung zur Strukturanreicherung vorgesehen. Zur Funktionserfüllung als CEF-Maßnahme für die relevanten Arten sollen gemäß LBP die o. g. Blühstreifen in einem Abstand von mindestens 100m zu vertikalen (Gehölz)Strukturen angelegt werden. Fraglich ist daher, ob die CEF-Maßnahmen ihre Funktion dauerhaft erfüllen können, wenn der fragliche Landschaftsbereich mit Gehölzstrukturen wie z. B. Feldhecken und Baumalleen angereichert wird. Gleichfalls muss gewährleistet werden, dass eine Umsetzung der landschaftsplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Fürth auch künftig möglich ist und ggf. nicht durch kommunale Fremdplanungen gehindert werden.**
  - **Zur Vermeidung des Eingriffes in die Waldfläche ist eine Verschiebung der Straßen(aus)baumaßnahme nach Norden zu prüfen.**
  - **Eine Notwendigkeit zur Veräußerung des gmdl. Feldwegegrundstücks Fl. Nr. 305 Gemarkung Vach ist nicht ersichtlich; im Interesse der Stadt Fürth sollte daher ein Verkauf unterbleiben.**

*Abbildung: Ausschnitt aus dem FNP mit eingetragener Lage der CEF-Maßnahmen und 100m Pufferzone auf dem Gebiet der Stadt Fürth*

**Stellungnahmen der  
Dienststellen  
(Datum)**

**Stellungnahme oder Einwand**

<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK)</p>	
<p>BaF</p>	
<p>Bayerisches Rotes Kreuz (BRK)</p>	

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand
Grünflächenamt (GrfA)	keine Einwände  Wir regen die Pflanzung von Bäume und Heckenstrukturen im Bereich der Weggabelung, des Kreisverkehrs und entlang der Pfaffenhecke an. Damit kann das Landschaftsbild in der weitgehend freigeräumten Agrarlandschaft verbessert und gleichzeitig ein Beitrag zur Ausgleichsbilanzierung geleistet werden. Entsprechender Grunderwerb wäre notwendig.
Infra	
Infra Verkehr	
Liegenschaftsamt (LA)	Die Fl.Nrn. 295, 296 und 305 Gemarkung Vach ist nicht verpachtet, sodass seitens LA keine Einwände bestehen, die Fläche zu einem Kaufpreis mindestens in Höhe eines von SpA/Vm1 festzustellenden Bodenwertes zu verkaufen. Falls widmungsrechtliche Gründe gegen einen Verkauf sprechen, müsste sich TfA entsprechend äußern. Ob der Verkauf tatsächlich erforderlich ist, oder ob die Ausgleichsfläche aufgrund einer möglichen Widmung der Flächen als öffentlicher Feld- und Waldweg auch ohne Verkauf rechtlich einwandfrei möglich wäre, wurde seitens LA nicht geprüft und bewertet.
Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (OA)	<p><b>1. Immissionsschutz:</b>  Aus Sicht des Immissionsschutzes wird auf den geltenden Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Fürth (Stadtratsbeschluss vom 22.02.2017) und auf den fortgeschriebenen Lärmaktionsplan-Entwurf 2020, der voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 21.04.2021 zum Beschluss vorgelegt werden soll, hingewiesen.  Durch die im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens (siehe UL_01_01 Seite 42; Planfall 7) prognostizierte Verkehrsverlagerung von der Stadelner Hauptstraße nördlich der Mannhofer Straße auf die Vacher Straße südlich der Obermichelbacher Straße und in Folge auf die Stadelner Hauptstraße südlich Fischerberg sind die im LAP ermittelten Lärmschwerpunkte 1, 2 und 3 betroffen.  Demnach würden insbesondere die Betroffenen im Lärmschwerpunkt 1 (Vacher Straße südl. Obermichelbacher Str.) einer noch höheren Lärmbelastung ausgesetzt, sodass dies der Aufgabe des LAP, die Lärmbelastung an den jeweiligen Schwerpunkten schrittweise zu reduzieren, aus h.S. widersprechen würde.  Im LAP (siehe Anlage 4 Seite 1 -7 LAP 2020) wurden Maßnahmen für die hier relevanten Lärmschwerpunkte 1, 2 und 3 ausgearbeitet. Dazu gehören u.a. die „Prüfung der Westumfahrung Fürth“ und „Prüfung Nordumgehung Stadeln“, die im Rahmen des in Erstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans (VEP) geprüft und bewertet werden sollen.  <b>Es wird daher empfohlen, evtl. unter Hinzuziehung eines Gutachters, die Maßnahmen aus dem LAP 2017 (bzw. 2020) in Zusammenschau mit dem VEP im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu</b></p>

berücksichtigen.

**2. Bodenschutz und Altlasten (Sachbearb.: Frau Schmitzer, ☎ 1444)**

o. E.

**3. Naturschutz:**

**Mit den Maßnahmen bestehen in der vorgelegten Form aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis:**

1) Mit der Veräußerung des städtischen Grundstücks Fl.Nr. 295 Gem. Vach besteht kein Einverständnis, da durch die darauf geplanten Maßnahmen eine naturnahe Hecke (B112 / WH00BK) entfernt werden muss. Es ist nicht ersichtlich, warum die Eingriffe nicht auf der nördlichen Straßenseite (Fl.Nr. 189 Gem. Vach) erfolgen, auf der keine Hecken entfernt werden müssen. Entsprechendes gilt für die östliche Seite der Maßnahme, wonach auf der Fl.Nr. 189 Gem. Vach eine biotopkartierte naturnahe Hecke gerodet werden muss, obwohl gegenüber auf südlicher Seite (selbes Flurstück) keine derartigen Strukturen vorhanden sind und somit ein geringerer Eingriff möglich wäre. Beide Verschiebungen der Maßnahmen sind nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Begründung vorzulegen, warum die Maßnahmen auf den ursprünglich geplanten Grundstücken und mit Heckenentfernungen einhergehen müssen.

Hinweis: Es ist weiterhin nicht ersichtlich, warum die Zufahrtswege zu den CEF-Flächen notwendigerweise in das Eigentum der Stadt Herzogenaurach übergehen müssen. H. E. sollten diese Grundstücke in städtischer Hand verbleiben, dies liegt jedoch in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes.

2) Es besteht weiterhin ausdrücklich kein Einverständnis mit der Rodung von 131 m<sup>2</sup> Wald auf Fl.Nr. 323/1 Gem. Vach. Entgegen der Aussagen des LBPs liegt diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth. Eine Rodung von 131 m<sup>2</sup> stellt ein Verbot gem. § 4 LSchV dar und bedarf einer Erlaubnis gem. § 5 LSchV. Diese Erlaubnis wird nicht in Aussicht gestellt, da der Eingriff auch gegenüber auf der Fl.Nr. 319 u. 294 Gem. Vach erfolgen kann. Damit ist der Eingriff nach § 15 Abs. 1 BNatSchG aufgrund einer zumutbaren Alternative vermeidbar und der mit dem Eingriff verfolgten Zweck kann am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermöglicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Begründung vorzulegen, warum die Maßnahmen auf den ursprünglich geplanten Grundstücken erfolgen müssen.

3) Aus dem Umfang der Unterlagen, die h. E. für die Nachvollziehbarkeit nach den Maßnahmen in den einzelnen Kommunen hätten aufgeteilt werden müssen, ist nicht ersichtlich, wie viel Kompensationsbedarf durch die Maßnahmen im Stadtgebiet Fürth entstehen (und auch nicht wie und wo diese ausgeglichen werden). Die entsprechende Wertpunktberechnung nach BayKompV ist unter Beachtung der restlichen natur-

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand
	<p>schutzfachlichen Forderungen einzureichen.</p> <p>4) Die Grünflächen der Maßnahmen sind hochwertiger zu begrünen als nur mit Landschaftsrasen (19.2 G). Dies ist in der o.g. geforderten Gegenüberstellung des Ausgleichs in Wertpunkten nach BayKompV mit anzugeben.</p> <p>5) Für jegliche Ausgleichs- und Ansaatmaßnahmen (bspw. Landschaftsrasen, 19.2 G) müssen - wie gesetzlich vorgeschrieben - ausschließlich gebietsheimische Pflanzenarten aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12 „Fränkisches Hügelland“ verwendet werden (vgl. § 40 BNatSchG).</p> <p><b>4. Klimaschutz:</b> o.E</p>
Polizeidirektion (PD)	
Quartiersmanagement	
Stadtentwässerung (StEF)	Durch diese Maßnahme sind Belange der StEF nicht betroffen.
Straßenverkehrsamt (SVA)	
Tiefbauamt (TfA)	<p><b>Entwurf und vor Beratung im Stadtrat noch zu ergänzende Stellungnahme TfA/StrN:</b></p> <p><b>Verkehrsverhältnisse</b></p> <p>Der seitens Vpl erwarteten Verkehrsumlagerung wird beigeplant. Insbesondere die Mehrbelastung der Obermichelbacher Straße sowie der Vacher Straße (im angebauten, südlichen Ortskern) für den Prognosefall 2035 ist mit 200 Kfz/1500 SV bzw. 140 Kfz/1000 SV in 24 Stunden (werktags) erheblich, <u>negative Auswirkungen auf den Straßenzustand (Unterhalt) und die Lebensdauer sind zu erwarten.</u></p> <p><b>Grunderwerb</b></p> <p>Der Grunderwerb beschränkt sich vermutlich ausschließlich auf Flächen im Eigentum der Stadt Fürth (Straßennebenflächen) – hier seitens TfA o. E.</p>

**Ausbauqualität**

Von einem Verlangen der Stadt Fürth (Erhöhung der Ausbauqualität bezogen auf den Bestand) ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszugehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Ausführung gem. den einschlägigen Richtlinien, v. a. der RAS 06 bzw. des Merkblattes über die Anlage von Kreisverkehrsplätzen, der RAL sowie der RStO 12 erfolgt. Belastungsklassen der die Stadt Fürth betreffenden Knotenpunkte konnten der „Unterlage 14.1 - Ermittlung der Belastungsklasse und Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus“ nicht entnommen werden.

Als Entwurfsklasse wurde EKL 3 gem. RAL Pkt. 3.3 ermittelt und zugrunde gelegt. Dies erscheint angemessen.

**Kosten**

Gemäß Regelungsverzeichnis S. 7 und 8 (Lfd.Nrn. 1.8a und 1.8b) ist Kostenträger für den Bau der beiden neuen Knotenpunkte (Kreisverkehr KP-Nr. 8a Herzogenauracher Straße/Pfaffenhecke und T-Kreuzung KP-Nr. 8b Obermichelbacher Straße/Pfaffenhecke) die Stadt Herzogenaurach, der Unterhalt für die Bestandteile der Pfaffenhecke liegt jedoch bei der Stadt Fürth.

**Knotenpunkte**

KP 8a:

Die geplante Längsneigung von 0,5 % ist sehr gering, so dass gerade im Kreis ggf. weite Fließwege auf der Fahrbahn zu erwarten sind. Zugleich liegt die Längsneigung der Pfaffenhecke beim Auftreffen auf den Kreisverkehr mit 4,0 % im Bereich der Höchstlängsneigung gem. RAL. Aus unserer Sicht sollte die Längsneigung min. 0,7 % betragen. Die Auswirkungen (ggf. höhere Böschungen) sind zu untersuchen.

Die Abmessungen des Kreises erscheinen mit  $D = 35,00$  m und  $B_k = 6,50$  m (ohne Innenring, Maße grafisch abgegriffen) angemessen.

KP 8b:

Das Rechtsabbiegen erfolgt gem. Typ RA3 der Tabelle 29 der RAL. Die Länge der Rechtsabbiegespur erscheint deutlich zu gering. RAL Pkt. 6.4.6 ist zu beachten. Ungeachtet eines möglichen Rückstaus (HBS) ergibt sich eine Gesamtlänge von min. 70 m (IA + IV + IZ). Fahrbahnbreiten sind ebenfalls nach RAL bzw. Schleppkurvennachweis zu wählen.

**Stellungnahmen der  
Dienststellen  
(Datum)**

**Stellungnahme oder Einwand**

Als Zufahrtstyp wurde KE3 gem. RAL Pkt. 6.4.7 Tabelle 31 gewählt. Dies ist grundsätzlich zulässig – eine Überprüfung hinsichtlich der tatsächlichen Verkehrsmengen (Einbieger) ist jedoch nicht ersichtlich.

Die Eckausrundung des Rechtsabbiegers hat gem. RAL Pkt. 6.4.6 25 m zu betragen. Die Kantenlängen der Dreiecksinseln haben zwischen 5,00 und 20,00 m zu betragen, RAL Pkt. 6.4.9. Die Dreiecksinsel erscheint insgesamt recht klein.

Die T-förmige Einmündung erscheint in ihren Abmessungen insgesamt recht knapp dimensioniert. U. E. ist ein detaillierterer Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Richtlinien (insbes. der RAL) bzw. eine entsprechende Dimensionierung erforderlich.

**Stellungnahme Bauhof:**

Gemäß der vorgelegten Verkehrsuntersuchung wird davon ausgegangen, dass u.a. künftig ein höheres Verkehrsaufkommen in der Vacher Str. herrschen wird. Der bauliche Zustand der Vacher Str. insbesondere in den Bereichen Vacher Markt - Obermichelbacher Str., Schönblick – Flexdorfer Str. und Mühlthalstr. – Bahnbrücke ist schlecht und muss zwingend ausgebaut werden. Im jetzigen Zustand ist der Straßenaufbau weder den derzeitigen Belastungen noch den zusätzlichen Belastungen gewachsen. Auch der Straßenaufbau der weiteren Bereiche z.B. Charles-Lindbergh-Str. - Mühlthalstr. und Friedrich-Ebert-Str. – Würzburger Str. sollte diesbezüglich geprüft werden. Der Straßenausbau der genannten schlechten Bereiche hat dringend vorab zu erfolgen.

Des Weiteren ist die Asphaltdeckschicht auf kompletter Wegstrecke der Pfaffenhecke sowie der Teilbereich der Obermichelbacher Str. zwischen Pfaffenhecke und Stadtgrenze verbraucht. Im Zuge der Maßnahme sollte daher in diesen Abschnitten die Deckschicht erneuert werden.

**Stellungnahme Anliegerleistungen:**

Aus Sicht von TfA/Anliegerleistungen gilt es zu prüfen, ob nicht an der Einmündung Obermichelbacher Straße/Pfaffenhecke ebenfalls ein Kreisverkehr errichtet werden kann. Vorteil hierbei wäre der Wegfall der Abbiegespur in stadteinwärtiger Richtung und eine damit verbundene Reduzierung der Geschwindigkeit.